der Überschrift «Entscheidung» <sup>480</sup> an, was die in der jeweiligen Verfahrensart ergangene Sachentscheidung zu enthalten hat. Nimmt man diese Bestimmungen näher in den Blick, wird ersichtlich, dass sie vorschreiben, was im Entscheidungstenor auszusprechen ist. «Entscheidung» meint demzufolge nichts anderes als den Entscheidungsspruch. In dieser Bedeutung fasst auch das deutsche Bundesverfassungsgericht den Begriff «Entscheidungen» in § 31 Abs. 1 BVerfGG auf. <sup>481</sup>

Diese enge Auslegung stellt allerdings nur eine Auslegungsmöglichkeit dar und ist nicht zwingend geboten.

Gibt der Staatsgerichtshof einer Individualbeschwerde statt und hebt den angefochtenen Hoheitsakt bzw. die angefochtene Entscheidung auf und verweist sie zur Neuentscheidung an die belangte Behörde zurück, spricht er im Tenor aus, dass die zuständige belangte Behörde an die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofes gebunden ist. Aus dem Spruch allein lässt sich die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofes nicht ermitteln. Um den Gehalt des Spruches auszumachen, ist auf die Entscheidungsgründe zurückzugreifen. Diese Vorgehensweise, welche die Entscheidungsgründe zur Gehalts- oder Sinnermittlung der Entscheidungsformel heranzieht, ist in Deutschland üblich.

<sup>480</sup> Siehe Art. 17, 19, 21, 23, 26, 34 und 37 StGHG.

<sup>481</sup> Siehe Schlaich/Korioth, S. 340, Rz. 485 unter Bezugnahme auf BVerfGE 104, 151 (197).

StGH 2005/24, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 2; StGH 2004/ 482 9, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 2; StGH 2003/64, Urteil vom 17. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 2; vgl. dazu auch, jedoch noch vor dem Hintergrund der alten Rechtslage, aus der Sicht des Obersten Gerichtshofes als belangte Behörde, OGH 11 Rs 2001.00360, Beschluss vom 17. Juli 2003, LES 3/2004, S. 111 (115), wo der Oberste Gerichtshof in seiner Begründung festhält: «Gemäss Art. 42 Abs 2 StGHG ist das Gericht (hier der Oberste Gerichtshof) an die Rechtsanschauung des Staatsgerichtshofes gebunden, soweit es aufgrund eines ergangenen Entscheides des StGH eine neuerliche E zu treffen hat. Dies gilt auch im vorliegenden Fall uneingeschränkt, zumal der StGH in seiner im konkreten Fall getroffenen E ausdrücklich auf diese Bindungswirkung hingewiesen und dem OGH zur Beachtung auferlegt hat». Es finden sich in der Praxis des Staatsgerichtshofes auch Entscheidungen, in denen die Entscheidung der belangten Behörde aufgehoben, jedoch ohne Bindung an die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofes zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen wird, und auch solche Entscheidungen, in denen die Entscheidung der belangten Behörde im Tenor ohne Rückverweisungsanordnung aufgehoben wird. Siehe beispielsweise StGH 2005/39, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 2 (Rückverweisung ohne Bindung an die Rechtsansicht).

<sup>483</sup> Vgl. etwa Lange, S. 4 und Benda/Klein, S. 546, Rz. 1323.